

vollstreckbare Kurzausfertigung



Geschäfts-Nr.:
3 Ca 18 07



Verkündet am:
01. Juli 2008

Nie..., Regierungsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtskräftig

Münster, 14.04.

Calke-Kraemer



Arbeitsgericht Münster

Im Namen des Volkes

Urteil

EINGEGANGEN
17. JULI 2008
RA Wormstall

Calke-Kraemer
Regierungsamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Firma

..., GmbH & Co. KG, vertreten durch die
..., GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer
... und ..., 3155 Münster,

Klägerin,



Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Andreas Wormstall, Lange Str. 5, 59302 Oelde,

gegen

Herrn ..., 48167 Münster,

Obergerichtsvollzieher
12. NOV. 2008
DR I-II

Beklagten,

Dieter Kath
Obergerichtsvollzieher
Eing. 12. JULI 2012
476
DR-I-II-Nr.

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte (...), 48143 Münster,

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2008

durch den Richter Dr. G...
sowie die ehrenamtlichen Richter F... und M...

791

für Recht erkannt:



1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 616.108,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag in Höhe von 461.884,54 € ab dem 04.02.2008 zu zahlen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 6 % und der Beklagte 94 % zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 655.627,83 € festgesetzt

Tatbestand:

pp.

Entscheidungsgründe:

pp.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von jeder Partei **Berufung** eingelegt werden.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist * von einem Monat** schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder dieser Organisation oder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden**

gez. Dr. G

Ausgefertigt:
Münster, den 16.07.2008

(Gerenkamp), Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Kurzausfertigung wird der Klägerin zu Händen des Rechtsanwalts Wormstall, 59302 Oelde, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine Kurzausfertigung ist dem Beklagten zu Händen der Rechtsanwälte am 07.07.2008 zugestellt worden.

Münster, den 16.07.08
Das Arbeitsgericht

(Gerenkamp)
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

